

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Studiengang „Master of Business Administration“ an der Universität Potsdam

Vom 21.06.2017

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der von § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (Am-Bek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235): am 21.06.2017 die folgende fachspezifische Ordnung für den weiterbildenden Studiengang „Master of Business Administration“ beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und –unterlagen
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Rangliste
- § 7 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 5 BbgHG und das Auswahlverfahren für die jeweils vorhandenen Studienplätze für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Business Administration“ an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO. Das Zulassungs- und Auswahlverfahren ist kein Zulassungsverfahren im Sinne des Landesrechts.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den weiterbildenden Studiengang „Master of Business Administration (MBA) gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss,
- b) Berufserfahrungen von in der Regel zwei Jahren,
- c) sehr gute bzw. gute Kenntnisse der englischen Sprache (mindestens B2-Niveau). Die Feststellung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung der Universität Potsdam (ZulO).

(2) Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (z.B. DSH 2) oder das Bestehen einer vergleichbaren Prüfung nachweisen. Der Prüfungsausschuss kann andere Nachweise ausreichender Sprachkenntnisse zulassen. Als Nachweis gilt auch der erfolgreiche Abschluss eines deutschsprachigen Studiengangs.

(3) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit der nach Absatz 1 a) vergleichbaren ausländischen Hochschulabschlüsse sind die von der der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studiengang.

§ 4 Bewerbungsfristen und –unterlagen

(1) Die Bewerbung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Business Administration“ ist für das erste Fachsemester zum Sommer- sowie Wintersemester möglich. Für höhere Fachsemester ist die Bewerbung nicht möglich. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 30. September des entsprechenden Jahres. Die Bewerbungsfrist für das Sommersemester endet am 31. März des entsprechenden Jahres.

(2) Das ausgefüllte Bewerbungsformular für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Business Administration“, das auf der Homepage des genannten Studienganges abrufbar ist, inklusive aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist vollständig bei der UP Transfer GmbH an der Universität Potsdam eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antragseingangs, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sich die Frist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i. V. m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes).

(3) Bewerberinnen bzw. Bewerber haben im Bewerbungsformular die Vertiefungsrichtung durch Erklärung zu wählen.

(4) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

a) ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular gemäß Abs.2,

b) eine Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums,

c) eine Kopie des Diploma Supplements oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen Leistungspunkte erworben wurden,

d) Nachweise über die berufliche Tätigkeit gemäß §3 Abs.3 inklusive Angaben über Dauer und Einschlägigkeit,

e) bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß § 3 Abs.2,

f) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,

g) Nachweis von Zusatzqualifikationen (insbesondere Zertifikate, Weiterbildungen, Auszeichnungen, Preise) mit Bezug zu den Studieninhalten, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Ein Auswahlverfahren findet nur statt, sofern die Anzahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt. Für die Durchführung des Verfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

§ 6 Rangliste

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, die Menge der für den jeweiligen Studiengang verfügbaren Plätze, wird für die Vergabe eine Rangliste gebildet. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach dem ihrer Bewerbung zugewiesenen Punktwert. Studienplätze werden in der Reihenfolge beginnend mit dem höchsten Punktwert vergeben. Die Anzahl der zugewiesenen Punkte richtet sich nach den Abs. 2 und 3. Ist der Punktwert für mehrere Bewerberinnen und Bewerber identisch, entscheidet das Los über die Rangfolge.

(2) Bei der Vergabe der Studienplätze im jeweiligen Studiengang gelten folgende Auswahlkriterien, für die jeweils die maximal angegebenen Punkte vergeben werden:

a) Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses – bis 40 Punkte

b) Nachweis der Dauer und Einschlägigkeit berufspraktischer Erfahrungen/ Qualifikationen, die nach dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erworben wurden – bis 40 Punkte

c) Nachweis von Zusatzqualifikationen (insbesondere Zertifikate, Weiterbildungen, Auszeichnungen,

Preise) mit Bezug zu den Studieninhalten, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden – bis 20 Punkte.

d) Nicht oder nicht ausreichend nachgewiesene Kriterien werden mit 0 Punkten im Verfahren berücksichtigt.

(3) Die Punktwerte zu den Kriterien in Abs. 2 sind im Einzelnen in Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(4) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

§ 8 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens

(1) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid.

(2) Nach erfolgter Zulassung ist im Falle der Durchführung eines Auswahlverfahrens nach § 5 und § 6 im Zulassungsbescheid eine Frist zur Annahme der Zulassung zu setzen. Bei fehlender fristgerechter Annahme der Zulassung erlöschen die Zulassung und das Recht auf Immatrikulation. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich bis zum 10. November bzw. bis zum 10. Mai beim Studienbüro/Studierendensekretariat der Universität Potsdam immatrikulieren. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach Durchführung des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin bzw. Bewerbers aufgeführt sind. Einen Ablehnungsbescheid erhalten auch diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen oder die Bewerbung nicht form- und fristgerecht eingereicht haben. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn die Nachrücklisten erschöpft sind oder alle

verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anhang 1

Die einzelnen Punktwerte zu den Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 2 ergeben sich aus den folgenden Tabellen:

1. Auswahlkriterium Abschlussnote gemäß § 6 Abs. 2 a):

| Abschlussnote | Punkte |
|-----------------------------|--------|
| Durchschnittsnote 1,0 – 1,3 | 40 |
| Durchschnittsnote 1,4 – 1,7 | 36 |
| Durchschnittsnote 1,8 – 2,0 | 32 |
| Durchschnittsnote 2,1 – 2,3 | 28 |
| Durchschnittsnote 2,4 – 2,7 | 24 |
| Durchschnittsnote 2,8 – 3,0 | 20 |
| Durchschnittsnote 3,1 – 3,3 | 16 |
| Durchschnittsnote 3,4 – 3,7 | 12 |
| Durchschnittsnote 3,8 – 4,0 | 8 |

2. Auswahlkriterium Berufserfahrung gemäß § 6 Abs. 2 b):

| Einschlägige Berufserfahrung | Punkte |
|------------------------------|--------|
| Mehr als 9 Jahre | 40 |
| 8 Jahre | 34 |
| 5 Jahre | 28 |
| 4 Jahre | 22 |
| 3 Jahre | 16 |
| 2 Jahre | 10 |
| 1 Jahr | 4 |
| Unter 1 Jahr | 0 |

3. Auswahlkriterium Zusatzqualifikationen gemäß § 6 Abs. 2 c):

| Anzahl relevanter Zusatzqualifikationen | Punkte |
|---|--------|
| 4 und mehr | 20 |
| 3 | 15 |
| 2 | 10 |
| 1 | 5 |
| 0 | 0 |